

Schwyz, 2. Dezember 2011

Personalamt  
Postfach 1234  
Intern

**Reglement über die Pikettenschädigung und die Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit; Mitbericht**

Sehr geehrter Herr Nigg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Mitbericht und äussern uns wie folgt:

**1. Reglement über die Pikettenschädigung und die Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit**

*Ingress*

Im Ingress ist unseres Erachtens auf § 32 Abs. 2 lit. c der Personal- und Besoldungsverordnung (PBV; SRSZ 145.110) vom 26. Juni 1991 zu verweisen, da dies die Rechtsgrundlage ist, die den Regierungsrat zur Regelung des Nacht-, Sonntags- und Pikettdienstes ermächtigt.

## *§ 1 Geltungsbereich*

Der Erlass des neuen Reglementes bezweckt gemäss den Erläuterungen (S. 1) die Ablösung der bisherigen Einzellösungen pro Verwaltungseinheit (Reglemente, Regierungsratsbeschlüsse) durch eine einheitliche Regelung. In der Tat befassen sich heute neben der PBV, der VVzPBV und dem Reglement über die Arbeitszeit nicht weniger als acht Reglemente bzw. Regierungsratsbeschlüsse mit Pikettentschädigungen sowie Zuschlägen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Die angestrebte rechtsgleiche Behandlung aller Mitarbeitenden ist selbstverständlich zu begrüssen. Dies nach dem vom Bundesgericht geprägten Merksatz, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist (BGE 134 I 23, 42; 127 I 185, 192).

Weshalb die Kantonspolizei vom Geltungsbereich des neuen Reglementes ausgenommen werden soll, wird in den Erläuterungen nicht begründet. Hingegen wird in Ziffer 2.1 vermerkt, dass das Reglement über die Vergütung für den Polizeidienst vom 23. Januar 2001 keine Änderungen erfahre. Namentlich der von der kantonalen Staatsanwaltschaft zu erbringende Pikettdienst ist unseres Erachtens durchaus vergleichbar mit demjenigen der

Kantonspolizei. Wir erachten es deshalb als vordringlich, zunächst den Geltungsbereich des künftigen Reglementes zu klären. Sollte der Regierungsrat alsdann zum Schluss kommen, dass einzelne Verwaltungsbereiche aus begründetem Anlass vom Geltungsbereich des neuen Reglements auszunehmen sind, ist gleichzeitig zu prüfen, ob bereits bestehende Sonderregelungen angepasst werden müssen.

## *§ 2 Arten von Pikettdienst*

Zu den in § 2 genannten Arten von Pikettdienst und den entsprechenden Unterscheidungskriterien äussern wir uns nachfolgend, insbesondere bei den Bemerkungen zu den §§ 5 und 6.

## *§ 3 Präsenzdienst*

Die Pflicht zum Aufenthalt am Arbeitsplatz mit sofortiger Einsatzbereitschaft stellt einen massiven Eingriff in das Privatleben, namentlich auch das Familienleben, der betroffenen

Mitarbeitenden dar. Die vorgesehene Entschädigung von Fr. 6.50 pro Stunde Präsenzdienst ist deshalb unangemessen tief. Gemäss Umfrage des Personalamtes sehen denn auch die Nachbarkantone wesentlich höhere Entschädigungen pro Stunde Präsenzdienst vor (LU: Fr. 10.--; NW Fr. 9.90.--). Wir beantragen deshalb, eine Entschädigung von mindestens Fr. 10. -- pro Stunde Präsenzdienst vorzusehen.

Der im Betrieb geleistete Pikettdienst gilt gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) vom 10. Mai 2000 als Arbeitszeit. Demgegenüber gilt der Präsenzdienst nach dem Reglementsentwurf (§ 3 Abs. 3 e contrario) nicht als Arbeitszeit. Da der Pikettdienst für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mehrbelastungen zur Folge hat, sieht Art. 14 ArGV 1 zu deren Schutz überdies Einschränkungen des Umfangs des Pikettdienstes sowie der kurzfristigen Änderung der Pikettplanung vor. Auf die Verwaltungen der Kantone gelangen bekanntlich nur die Vorschriften des Arbeitsgesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 3a Bst. a ArG). Die Arbeitszeitvorschriften sind demgemäss grundsätzlich nicht anwendbar. Auch Kantonsverwaltungen sind aber gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 ArG verpflichtet, die Arbeit so einzuteilen und die Arbeitszeiten so zu organisieren, dass eine übermässige Beanspruchung der Mitarbeitenden vermieden wird. Die bereits genannte Schutzbestimmung zum Pikettdienst (Art. 14 ArGV 1) dient dem Gesundheitsschutz und ist somit auch für die Kantonsverwaltungen verbindlich.

#### *§ 4 Bereitschaftsdienst*

Problematisch ist die im zweiten Satz des ersten Absatzes vorgesehene Möglichkeit der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, die „Reaktionszeit“ (gemeint ist wohl eher die Interventionszeit, d.h. die Zeit bis zum Erscheinen am Arbeits- oder Einsatzort) zu verkürzen. Hierdurch kann das Privatleben der betroffenen Mitarbeitenden unter Umständen ähnlich stark eingeschränkt werden, wie dies beim Präsenzdienst (§ 3) der Fall ist. Hinzuweisen ist auch auf Art. 8a Abs. 2 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) vom 10. Mai 2000. Nach dieser am 27. November 2009 eingefügten Bestimmung (in Kraft seit 1. Januar 2010) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 Prozent der inaktiven Pikettdienstzeit, sofern die Interventionszeit aus zwingenden Gründen kürzer als 30 Minuten ist. Beträgt die Interventionszeit weniger als 30 Minuten, erscheint es

demgemäss sachlich gerechtfertigt, die Entschädigungsansätze des Präsenzdienstes anzuwenden.

Da mit der Pikettentschädigung Einschränkungen des Privatlebens abgegolten werden, begrüssen wir einheitliche Entschädigungsansätze unabhängig von der Funktion. Die vorgesehenen Ansätze erachten wir als unzureichend. Die Entschädigung ist auf mindestens Fr. 30.--

(4 Stunden) bzw. Fr. 60.-- (8 Stunden) anzusetzen. Mit Bezug auf die heutigen Pikettentschädigungen für Staatsanwälte (siehe Erläuterungen) ist anzumerken, dass beim damit vergleichbaren Polizeidienst zusätzliche Inkonvenienzentschädigungen gewährt werden (§ 2 Abs. 3 lit. a Reglement über die Vergütungen für den Polizeidienst).

Für Bereitschaftsdienststarten mit wesentlich längerer Interventionszeit (z.B. Amt für Umweltschutz) ist die Pikettentschädigung tiefer anzusetzen. Es ist hierzu ein zusätzlicher Absatz in § 4 einzufügen, wonach die Entschädigung bei einer Interventionszeit zwischen einer und drei Stunden mindestens Fr. 200.-- pro Woche beträgt.

Für Arbeitseinsätze während des Bereitschaftsdienstes soll die Bereitschaftsdienstentschädigung gemäss Absatz 3 (2.Satz) entfallen. Der Wegfall der Bereitschaftsdienstentschädigung ist nicht gerechtfertigt, da diese die Einschränkungen des Privatlebens durch den Bereitschaftsdienst abgilt. Dies unabhängig davon, ob ein Arbeitseinsatz erfolgt oder nicht.

#### *§§ 5 und 6 Einsatzleitungspikett/Telefonpikett*

Diese beiden Arten von Pikettdienst unterscheiden sich nach dem Reglementsentwurf nur dadurch, dass der Pikettleistende „nur gelegentlich“ (Einsatzleitungspikett) oder „nur selten“ (Telefonpikett) innert vorgegebener Frist (besser u.E.: „innert vorgegebener Zeit“) am Arbeits- oder Einsatzort erscheinen muss. Unterschiedlich ist alsdann die Höhe der Entschädigung (Fr. 150.-- bzw. Fr. 50.-- pro Woche). Die genannte Differenzierung ist zu wenig präzise und damit nicht praxistauglich. Beinhaltet ein Pikettdienst die Pflicht, innert einer bestimmten Interventionszeit am Arbeits- oder Einsatzort zu erscheinen, kann es für die Bemessung der Entschädigung auch gar keine Rolle spielen, wie häufig („nur gelegentlich“ oder „nur selten“) der Pikettdienstleistende sich an den Arbeits- oder Einsatzplatz begeben muss. Eine Einschränkung des Privatlebens (Erreichbarkeit, Nähe zum Arbeits- oder Einsatzort, Einsatzbereitschaft) ergibt sich gleichermassen. Ausserdem ergeben sich Abgrenzungsprobleme zum Bereitschaftsdienst (§ 4). Erfolgt ein tatsächlicher Ar-

beitseinsatz gilt dieser als Arbeitszeit (analog § 3 Abs. 3) und ist entsprechend zu entlöhen.

Beide Pikettarten zeichnen sich dadurch aus, dass der Pikettleistende telefonisch jederzeit erreichbar sein muss, um Führungsentscheide zu treffen oder bei unerwarteten Ereignissen sein Fachwissen zur Verfügung zu stellen. Hingegen muss er sich meist nicht an den Arbeits- oder Einsatzort begeben, sondern kann seine Leistungen in der Regel von seinem Aufenthaltsort aus erbringen. Die Pikettarten nach §§ 5 und 6 können unseres Erachtens zusammengefasst werden. Sie können zu einer beträchtlichen Einschränkung des Privatlebens führen, namentlich wenn die Anrufe häufig erfolgen und es dabei unter Umständen um belastende Sachverhalte geht. Als Beispiel sei das Pikett beim Amt für Migration genannt. Eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Woche ist unzureichend. Angemessen wäre eine Abstufung der Entschädigung nach der Durchschnittszahl der Anrufe im Vorjahr, wobei die Entschädigung pro Woche keinesfalls unter Fr. 150.-- liegen sollte. Die für den Anruf und seine Bearbeitung aufgewendete Zeit (z.B. Abklärungen), gilt als Arbeitszeit.

#### *§ 7 Grundbereitschaft*

Auf welche Weise eine dauernde Grundbereitschaft in die entsprechende Arbeitsplatzbewertung (z.B. Hauswarte) eingeflossen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Eine separate Pikettentschädigung ist vorzuziehen. Sie ist auf mindestens Fr. 500.-- pro Monat anzusetzen.

#### *§ 8 Reisezeit*

Richtigerweise gilt nach dieser Bestimmung die Wegzeit zur Arbeit und alsdann wieder zurück als Arbeitszeit, wie dies auch Art. 15 Abs. 2 Satz 2 ArGV 1 vorsieht.

#### *§ 9 Spesen*

Im ersten Absatz ist eine Spesenvergütung für den Arbeitsweg sowie die auswärtige Verpflegung vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass beim Präsenzdienst der Arbeitgeber die Verpflegung bereitstellt und bezahlt.

Nach dem zweiten Absatz sind alle weiteren Spesen und Bereithaltungskosten in der Pikettenschädigung gemäss §§ 3 bis 6 enthalten. Gemäss den Erläuterungen (S. 4) soll dadurch namentlich die heute den Staatsanwälten gewährte Entschädigung für die Bereithaltung eines Privatfahrzeuges von Fr. 30.-- pro Piketttag gestrichen werden. Die Bereithaltung eines Privatfahrzeuges während des Pikettdienstes, d.h. ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, wird durch den Kostenersatz gemäss § 70 Abs. 1 VVzPBV (75 Rappen pro Kilometer) nicht abgegolten. Während des Pikettdienstes kann das Privatfahrzeug nicht von Familienangehörigen benutzt werden, weshalb unter Umständen ein Zweitwagen angeschafft werden muss. Eine Entschädigung für die Bereithaltung eines Privatfahrzeuges ausserhalb der Arbeitszeit ist deshalb geboten.

#### *§ 11 Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit*

Da die Nachtarbeit und auch die Sonn- und Feiertagsarbeit mit Mehrbelastungen der betroffenen Mitarbeitenden verbunden ist, ist die in der Variante 1 vorgeschlagene Zeitkompensation vorzuziehen. Damit der angestrebte Erholungszweck erreicht wird, muss die Zeitkompensation innert Jahresfrist gewährt werden.

Die Zeitkompensation ist für alle Arbeitseinsätze in der Nacht sowie an Sonn- oder Feiertagen vorzusehen, d.h. unabhängig davon, ob der Einsatz im Rahmen eines Pikettdienstes oder auf Anordnung erfolgt. Bei nur sehr wenigen Arbeitseinsätzen in der Nacht sowie an Sonn- oder Feiertagen wäre alternativ ein Lohnzuschlag denkbar. Dieser wäre unter Anknüpfung an die Regelungen im Arbeitsgesetz (Art. 17b Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3) auf 25 Prozent bei Nachtarbeit und auf 50 Prozent bei Sonntagsarbeit anzusetzen.

§ 64 Abs. 1 VVzPBV definiert Nachtarbeit als Arbeit, die zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistet wird. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, warum bei Arbeitseinsätzen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes, des Einsatzleitungspiketts, des Telefonpiketts sowie der Grundbereitschaft die Nachtarbeit auf die Zeitspanne von 22.00 bis 06.00 Uhr beschränkt sein soll (§ 11 Abs. 1). Unklar ist überdies, weshalb die Arbeitseinsätze im Rahmen des Präsenzdienstes nicht aufgeführt sind.

Da das neue Reglement mit Ausnahme der Kantonspolizei für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gelten soll (§ 1), muss § 11 folgerichtig auch jegliche Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit erfassen. Die abschliessende Nennung von Ämtern und Dienststellen in Absatz 2 steht dem aber entgegen.

### *§ 12 Inkrafttreten*

Das neue Reglement regelt den Anspruch der Mitarbeitenden auf Abgeltung von Pikettendiensten sowie auf Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Entgegen Ziffer 2.1 der Erläuterungen ist es deshalb keineswegs als Verwaltungsverordnung zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass das neue Reglement zumindest im Amtsblatt zu veröffentlichen und den Mitarbeitenden bekannt zu geben ist (§ 6 Abs. 2 lit. d, Abs. 3 lit. a sowie § 7 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen [RSZ 140.200] vom 13. Mai 1987).

Die Inkraftsetzung des neuen Reglementes ist auf den 1. Januar 2012 vorgesehen. Unsere Bemerkungen zum Geltungsbereich (§ 1) sowie auch rechtliche und praktische Gründe (Lohnkürzungen, Vollzug) sprechen klar gegen dieses übereilte Vorgehen. Die Inkraftsetzung ist um ein Jahr oder zumindest ein halbes Jahr zu verschieben.

Es erscheint im Übrigen befremdlich, dass personalrechtliche Verordnungen und Reglemente regelmässig kurz vor dem Jahresende erlassen werden (siehe die VVzPBV vom 4. Dezember 2007, das Reglement über die Arbeitszeit vom 16. Dezember 2008, das Spesenreglement vom 22. Dezember 2009 sowie auch die aktuelle Einführung eines neuen Zeitwirtschaftssystems „plustime“).

## **2. Spesenreglement**

Der vorgesehene höhere Kostenersatz (90 Rappen pro Kilometer) für aus betrieblichen Gründen benötigte allradbetriebene Geländefahrzeuge ist gerechtfertigt. Systematisch wäre die neue Bestimmung unseres Erachtens allerdings in § 70 VVzPBV einzufügen.

Freundliche Grüsse

**Personalverband des Kantons Schwyz**

Der Präsident  
Alfons Müller

Der Vizepräsident  
Beat Stierli